

AGB SGL Anl. 1.2

Hinweise zur Beantragung der Voll-, Zeitmitgliedschaft oder Kursteilnahme über den Anmeldebeleg (Stand: 01.08.2010)

Durch Ankreuzen des Feldes „**Ich möchte jetzt Vollmitglied werden**“ entschließen Sie sich zur längerfristigen Vereinsmitgliedschaft (mind. sechs Monate). Diese ist mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Halbjahres- oder Jahresende kündbar, d.h. die Kündigung muss der SGL bis spätestens 31.05. vorliegen, um satzungsgemäß zum 30.06. wirksam zu werden (bzw. 30.11. als spätestster Abgabetermin für fristgerechte Kündigungen zum 31.12.).

Durch Ankreuzen des Feldes „**Ich möchte jetzt Zeitmitglied werden**“ wählen Sie die Form der Mitgliedschaft mit kurzfristiger Bindung (mindestens sechs ganze Monate mit Vorgabe des Austrittstermins immer zum letzten Tag des Austrittsmonats).

Die mit dem Ersteintritt oder Wiedereintritt verbundenen Aufnahmegebühren und Monatsbeiträge sind in der jeweils aktuellen Angebotsübersicht bzw. im aktuellen Aushang der **AGB** aufgeführt.

Mit der **Vollmitgliedschaft** oder **Zeitmitgliedschaft** sind Sie berechtigt, an allen Vereinsangeboten gegebenenfalls durch zusätzliche Entrichtung von Teilnahmegebühren und / oder Abteilungsbeiträgen teilzunehmen.

Durch Ankreuzen des Feldes „**Anmeldung nur zur Kursteilnahme**“ werden Sie ebenfalls Vereinsmitglied, jedoch nur für den jeweils abgeschlossenen Zeitraum der gewählten Kursfolge.

Als Voll- / Zeitmitglied bzw. als Kursteilnehmer sind Sie nach Entrichtung der Beiträge und / oder Gebühren bei der Sporthilfe des LandesSportBundes NRW gegen Unfallfolgen versichert. **Ohne** Anmeldung und ohne Beitrags- bzw. Gebührentrichtung besteht kein Versicherungsschutz.

Der Vereinsbeitritt wird mit einer **Aufnahmebestätigung** beantwortet, die alle für den Verein relevanten Daten des Mitgliedes wiederholt und die anstehenden Beiträge anführt. Bei Unstimmigkeiten bitten wir um Rücksprache. Der Erstbeitrag der Voll- oder Zeitmitgliedschaft setzt sich aus der Aufnahmegebühr und den restlichen Monatsbeiträgen bis zur nächsten Beitragsfälligkeit zusammen.

Lastschriftzahler (bei Abbuchungsermächtigung) werden nach Zustellung der Beitrittsbestätigung mit den anstehenden Beträgen im Folgemonat des Eintritts belastet. Stornokosten, die vom Kontoinhaber verursacht werden, gehen zu Lasten des Zahlers. **Rechnungszahler** erhalten eine Zahlungsaufforderung mit der Bearbeitungsgebühr für Rechnungszahler (€ 2,50 pro Rechnungsvorgang). Barzahlung ist unüblich und wird im evtl. Anwendungsfall wie Rechnungszahlung behandelt.

Eine **Beitragsermäßigung** für volljährige Auszubildende, Schüler, Studenten und Wehr- / Ersatzdienstleistende (jeweils max. bis zum 28. Lebensjahr) kann nur bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung gewährt werden. Nach Ablauf des Ermäßigungszeitraums ist eine erneute Bescheinigung eigenständig einzureichen.

Fristgerechte schriftliche Kündigungen der Vereinsmitgliedschaft werden mit einer Austrittsbestätigung beantwortet. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Eine Rückvergütung von Beiträgen erfolgt nur insoweit, wie Beiträge über den Mitgliedszeitraum hinaus entrichtet wurden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt die erteilte Einzugsermächtigung.

(Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SGL, siehe Aushänge im SGL-Bewegungszentrum oder auf der Homepage der SGL)